sia
schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

Bestätigung der Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit

gemäss Norm SIA 279, Wärmedämmende Baustoffe, Ausgabe 2018

Antragsteller					
Name/Firmenname	**naturheld GmbH**				
Adresse	**Zur Betzenmühle 1**				
PLZ/Ort	**D-95703 Plössberg**				
Produktbeschreibung					
Bezeichnung	**naturheld Wand 180**				
Materialgruppe	Holzfaserplatten				
Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit		**W/(m·K)**	**0.043**	—	—
	– für Lieferdicken	mm	40-60	—	—
	– für Rohdichten	kg/m³	180	—	—

Die Arbeitsgruppe Kontrollstelle der Kommission SIA 279 hat die eingereichten Unterlagen für das genannte Produkt gemäss Norm SIA 279:2018 geprüft und festgestellt:

Qualitätssicherung, Eigenüberwachung und Fremdüberwachung der Wärmeleitfähigkeit werden entsprechend den Bestimmungen gemäss Norm SIA 279:2018 durchgeführt.

Die Deklaration der Wärmeleitfähigkeit bzw. des Wärmedurchlasswiderstands erfolgt entsprechend Norm SIA 279:2018 für 90 % der Produktion (Vertrauensniveau 90 %) und für folgende Bedingungen: Mittlere Temperatur 10 °C, Feuchtegleichgewichtszustand im Klima 23 °C / 50 % r.F., Alterungseffekte berücksichtigt.

Die für dieses Produkt deklarierten Werte der Wärmeleitfähigkeit bzw. des Wärmedurchlasswiderstands können gemäss Norm SIA 279:2018, Kapitel 3, als Bemessungswerte für Nachweise im Hochbau verwendet werden.[1]

Datum der Kontrolle: 29.03.2023

Diese Bestätigung ist gültig bis zum 30.06.2025.

205 / 23010028

Kommission SIA 279
Arbeitsgruppe Kontrollstelle SIA 279

Zürich, 04.04.2023

R. Räss, Präsident

R. Aeberli, Geschäftsstelle SIA

1 Für normale Raum- und Klimabedingungen sind keine weiteren Zuschläge erforderlich. Für spezielle Temperatur- und/oder Feuchtebedingungen sind die Bemessungswerte gemäss EN ISO 10456 umzurechnen.

Auszug aus R 220, Reglement der Arbeitsgruppe Kontrollstelle SIA 279

Artikel 6 **Verwendung der Bezeichnung «SIA»**

Eine erfolgreiche SIA-Kontrolle berechtigt zur Verwendung der Bezeichnung «gemäss SIA 279» im Zusammenhang mit dem Nenn-/Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in werkseigenen Unterlagen und auf der Produktetikette (z.B.: λ_D gemäss SIA 279). Das Logo des SIA (**s i a**) darf nicht verwendet werden. Die Verwendung der Bezeichnung «gemäss SIA 279» ohne Vorliegen einer Bestätigung des SIA ist nicht gestattet.

Artikel 7 **Unkorrekte Deklaration**

Falls die Kontrollstelle eine unkorrekte Deklaration oder Verwendung der Bezeichnung «gemäss SIA 279» feststellt, fordert sie den Hersteller schriftlich auf, die Deklaration bzw. die Unterlagen zu berichtigen oder zurückzuziehen. Falls dies nicht geschieht, wird eine vorhandene Bestätigung des SIA widerrufen und der Eintrag aus der Liste der kontrollierten Produkte auf der Website des SIA gelöscht. Weitere Massnahmen bleiben vorbehalten.

Artikel 8 **Publikation der kontrollierten Produkte**

Eine aktualisierte Liste der kontrollierten Produkte wird mindestens halbjährlich auf der Website des SIA unter www.sia.ch/register im Bereich «SIA 279 – Register Baustoffkennwerte» publiziert.

Artikel 9 **Beschwerden**

9.1 Schriftlich begründete Beschwerden von dritter Seite im Zusammenhang mit der Bestätigung des SIA von Nenn-/ Bemessungswerten werden von der Kontrollstelle behandelt.

9.2 Die Kontrollstelle bestätigt den Eingang und klärt die Situation unter Beizug der beschuldigten Partei und allfälliger weiterer Stellen ab.

9.3 Die Kontrollstelle informiert die beteiligten Parteien über ihre Entscheidung.

Artikel 10 **Rekurse**

10.1 Gegen Entscheide der Kontrollstelle kann innert 30 Tagen bei der Kommission SIA 279 Rekurs erhoben werden.

10.2 Im Rekursfall entscheidet die Kommission SIA 279 abschliessend.

Artikel 11 **Genehmigung und Gültigkeit**

11.1 Das vorliegende Reglement wurde von der Kommission für Hochbaunormen des SIA (KH) am 2. September 2019 genehmigt.

11.2 Das vorliegende Reglement ist gültig ab dem 1. Oktober 2019.

11.3 Es ersetzt die Ausgabe 2018 vom 1. März 2018.

Anhang C **Kosten**

C.1 Kosten für Produkte mit Normgrundlage oder mit ETB

C.1.1 Die Grundkosten für den Eintrag in die Liste der kontrollierten Produkte und für die Bestätigungen in deutscher Sprache betragen pro Auftrag CHF 300 plus für jedes Produkt CHF 100.

C.1.2 Zusätzliche Zeilen in der Liste der kontrollierten Produkte: Bei Produkten, die z. B. für unterschiedliche Dicken unterschiedliche λ-Werte aufweisen und damit mehrere Zeilen beanspruchen, wird pro zusätzliche Zeile CHF 50 verrechnet.

C.2 Kosten für Produkte ohne Normgrundlage oder ohne ETB

C.2.1 Die Grundkosten für den Eintrag in die Liste der kontrollierten Produkte und für die Bestätigungen in deutscher Sprache betragen pro Auftrag CHF 300 plus für jedes Produkt CHF 200.

C.2.2 Zusätzliche Zeilen in der Liste der kontrollierten Produkte: Bei Produkten, die z. B. für unterschiedliche Dicken unterschiedliche λ-Werte aufweisen und damit mehrere Zeilen beanspruchen, wird pro zusätzliche Zeile CHF 50 verrechnet.

C.3 Kosten für Mehrfach-Produkteinträge und Änderungen

C.3.1 Mehrfachbezeichnungen in der gleichen Produktzeile gelten als ein Produkt. Mehrere Produktzeilen mit unterschiedlichen Bezeichnungen desselben Produkts werden einzeln verrechnet.

C.3.2 Wird während der Gültigkeitsdauer der Bestätigung aufgrund einer Änderung (z. B. neuer Name des Produkts oder der Firma) eine neue Bestätigung und damit ein neuer Eintrag in die Liste verlangt, wird der entsprechende Aufwand verrechnet.

C.4 Weitere Kosten

C.4.1 Für Bestätigungen in einer zweiten Sprache (französisch) werden pro Bestätigung CHF 50 verrechnet.

C.4.2 Für besondere Aufwendungen (z. B. Kontrollen von Produkten, die aufgrund ungenügender Dokumente nicht in die Liste aufgenommen werden können, Bearbeitung von Rekursen usw.) wird eine dem Aufwand entsprechende Bearbeitungsgebühr von CHF 180 pro Stunde verrechnet.